



## **Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 17.06.2020 – Auszug aus Drucksache 18/8539 –**

### **Frage Nummer 75**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Anna  
Toman**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte sind derzeit noch zur Verstärkung für die umfangreichen Aufgaben während der Pandemie an den Gesundheitsämtern in Bayern eingesetzt, wie sieht aktuell die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Gesundheitsämtern bei Infektionsfällen aus und wie sieht die Staatsregierung eine mögliche Beratung durch die Gesundheitsämter vor Ort an den Schulen bzgl. COVID-19?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Für die Bewältigung der Corona-Pandemie hat der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) 327 Kräfte benannt, die für einen Einsatz an den Gesundheitsämtern vorgesehen wurden. Wie viele Lehrkräfte derzeit noch zur Verstärkung für die umfangreichen Aufgaben während der Pandemie an den Gesundheitsämtern in Bayern eingesetzt werden, lässt sich in der Kürze der Zeit nicht beantworten. Seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) wurden den Regierungen zwar die Lehrkräfte benannt, welche für einen Einsatz an den Gesundheitsämtern in Betracht kommen (also dem StMGP vom StMUK gemeldet wurden). In welchem Umfang aber in den einzelnen Regierungsbezirken dann auf das Personal des Kultusbereiches zurückgegriffen wurde bzw. wie viele der veranlassten Abordnungen aktuell noch bestehen oder bereits wieder ausgelaufen sind, ist hier nicht bekannt. Da die Personalstellen der Regierungen derzeit durch befristete Neueinstellungen extrem belastet sind, wurde auf eine derartige Abfrage zum aktuellen Zeitpunkt verzichtet.

Bei Auftreten von COVID-19-spezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist stets die Schulleitung zu informieren. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t) Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Verdacht einer Erkrankung in Bezug auf COVID-19 meldepflichtig. Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, dass diese Schülerin bzw. dieser Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde. Das Gesundheitsamt trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Aus-

schluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern), die von den Schulleitungen umzusetzen sind. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten.

Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

Für weitergehende Beratungen, telefonisch und bei Bedarf auch vor Ort, steht das zuständige Gesundheitsamt soweit erforderlich zur Verfügung.